

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 22. Samstag den 19. Februar 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 213. (2) Nr. 32454.

V e r l a u t b a r u n g.

Vom Beginn des Schuljahres 18^{41/42} sind nachstehende kärntnerische Studenten-Stipendien wieder zu besetzen, als: 1. Das vom Georg Bisthumer, gewesenen Pfarrer zu Radenthein und Lisekregg errichtete Studentenstipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 16 fl. C. M. — Dieses ist bestimmt: a) für Studierende, welche mit dem benannten Stifter zunächst blutsverwandt sind, und unter diesen vorzugsweise für solche, welche von den nächsten Verwandten desselben, Namens Maria Pirkerin oder Amthoferin, verwitwete Glaszerin und Klampferin zu Millstatt, abstammen; b) in deren Ermanglung aber sodann nur für Studierende arme Knaben aus der Pfarre Millstatt, unter denen jedoch jene, welche Söhne armer Herrschaft Millstätter Unterthanen sind, den Vorzug haben. — Der Stiftungsgenuss ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 2. Bei der von Weiland Ihrer K. K. Majestät der Kaiserinn Maria Theresia mittels Urkunde ddo. 12. März 1770 allerhöchst bestätigten Eberndorfer Studentenstiftung ist der vierte, fünfte und sechste Platz, jeder derselben dormalen im jährlichen Ertrage von 12 fl. 8 kr. C. M. Diese Stiftungsplätze können von der Normal-schule angefangen und sodann während der ganzen Studienzeit und in jeder Studienabtheilung genossen werden. — Zum Genusse derselben sind vorzugsweise Söhne herrschaftlich Eberndorfer Unterthanen berufen, übrigens muß aber der Stipendiumsmerber der windischen Sprache kundig seyn und sich darüber ausweisen. — Das Verleihungsrecht gebührt der Herrschaft Eberndorf. — 3. Der zweite, Bartholomäus Heinschitz'sche Stiftungsplatz, im dormaligen jährli-

chen Ertrage von 14 fl. 22^{3/4} kr. C. M. — Zum Genusse desselben sind berufen: a) vorerst Verwandte des Stifters; b) dann aus der Perger Pfarre, jedoch nicht aus dem Markte und Burgfried Greifenburg gebürtige Studierende; bei deren Abgang c) ferners jene, welche aus den Pfarren Griffen, Heimbürg, St. Stephan, St. Agnes und St. Peter; d) dann auch jene, welche aus den Pfarren Pirsk, Prebelstorf, Eberndorf; e) endlich bei deren Abgang jene, welche aus den nahen Ortschaften derselben gebürtig sind, jedoch stets Kärntner seyn müssen. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Stadtpfarrer zu St. Egidien in Klagenfurt. Der Genuss ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 4. Die vereinte Mathias Herzog's- und Lucas Perkonig'sche Studentenstiftung, im dormaligen jährlichen Ertrage von 19 fl. 27 kr. C. M. — Diese ist bestimmt vorzugsweise für Studierende, welche mit einem der obbenannten Stifter, nämlich dem Mathias Herzog, gewesenen Dechante zu Völkermarkt, oder dem Lucas Perkonig, gewesenen Gastwirth zu Völkermarkt, verwandt sind. Der Stiftungsgenuss ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Das Verleihungsrecht gebührt dem jeweiligen Probst zu Völkermarkt. — 5. Das Johann Georg v. Sauritsch'sche Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 8 fl. 42 kr. C. M. Dieses ist bestimmt für arme, in Kärnten gebürtige Jünglinge, die sich im Studieren befinden, und dem geistlichen Stande zu widmen gedenken, daher der Genuss dieser Stiftung mit Beginn der philosophischen Studien anfängt, und für jene damit theilten Studierende, welche sich dem geistlichen Stande widmen, bis zur Erreichung der Priesterweihe, oder bei Religiosen bis zur Ablegung der Profession fort dauert, welche aber zu diesem Stande keine Lust haben, mit Austritt aus den philosophischen Studien auf-

hört. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 6. Bei der vom Johann Mathias Freiherrn v. Köller, gewesenen k. k. Rathe, errichteten Studentenstiftung der erste und dritte Platz, wovon jeder dormalen im jährlichen Ertrage von 15 fl. C. M. steht. Diese sind bestimmt vorzugsweise für mit dem besagten Stifter verwandte Studierende, in deren Ermanglung für Studierende überhaupt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Das Verleihungsrecht gebührt den Erben des obgedachten Stifters, nach deren Absterben aber diesem Gubernium. — 7. Das vom Johann Kometter, gewesenen Pfarrer zu St. Margarethen ob Weidisch, errichtete Studentenstipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 17 fl. 13 $\frac{1}{4}$ kr. C. M. — Dieses ist bestimmt vor allen für studierende Verwandte des Stifters, in deren Ermanglung sodann für studierende Söhne von Unterthanen der Herrschaft Viktring. Dieses Stipendium kann nur bis zur Vollendung der ersten Humanitätsklasse (Poesie) genossen werden. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 8. Die von dem Thomas Kuralt, gewesenen Pfarrer und Dechant zu Paternion, errichtete Studentenstiftung, dormal im jährlichen Ertrage von 13 fl. 52 kr. C. M. — Diese ist bestimmt für arme eheliche Söhne von den Verwandten des Stifters oder aber von Bürgern oder Bauern in dem Pfarrbezirke Paternion. — Der Stiftungsgenuß ist beschränkt auf sechs Jahre durch die untern sechs lateinischen Schulen und kann höchstens noch auf weitere zwei Jahre, jedoch nur aus erheblichen Ursachen ausgedehnt werden. Das Präsentationsrecht übt der jeweilige Besitzer der Herrschaft Paternion, gemeinschaftlich mit dem jeweiligen Pfarrer zu Paternion aus. — 9. Die von der Frau Ursula Anna v. Metniß, gebornen v. Kriehbaum errichtete Studentenstiftung, im dormaligen Ertrage von 27 fl. C. M. Diese ist für Studierende, welche in Kärnten geboren sind, bestimmt, jedoch hat der Stifeling die Verbindlichkeit, in der vormaligen Jesuitenkirche St. Peter und Paul zu Klagenfurt auf dem Chore bei der Musik mitzuwirken. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 10. Zwei Willstätter Stipendien, jedes derselben im dormaligen jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. — Diese sind bestimmt für Schüler der deutschen Schulen, insbesondere aber für Willstätter Trivialschüler und können auch während der Gymnasialstudien, jedoch nicht weiter genossen werden. Das Präsen-

tationsrecht gebührt der k. k. Steyermärkisch-illirischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz, als Repräsentanten der Staatsherrschaft Willstatt. — 11. Das vom Johann Nagel, gewesenen Gymnasial-Präfecte zu Klagenfurt, errichtete Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 12 fl. 47 $\frac{3}{4}$ kr. C. M. — Dieses ist bestimmt für einen wohlgesitteten, fleißigen, armen und in Klagenfurt gebornen Studierenden, und kann nur während der Gymnasialstudien genossen werden. Die Verleihung gebührt diesem Gubernium. — 12. Das vom Niklas v. Neudisser errichtete Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 15 fl. 18 kr. C. M. Dieses ist bestimmt für studierende Blutsverwandte des Stifters, jedoch nur bis einschließig des vierten Grades. Wenn der letzte studierende Blutsverwandte des vierten Grades verstorben seyn würde, hat nach der weitern Verfügung des Stifters das Stiftungscapital ganz und vollständig dem Pfarrgotteshause St. Stephan im Gailthale gegen die ausdrückliche Bedingung zuzufallen, daß die jährlichen Capitalszinsen von einem jeweiligen dortigen Pfarrer immerdar richtig zur Ehre Gottes verwendet werden sollen. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 13. Das vom Fürstbischofe Otto von Gurk laut dessen Testament ddo. 24. December 1708 errichtete Studentenstipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 20 fl. 1 $\frac{3}{4}$ kr. C. M. — Dieses ist bestimmt für in den Gymnasialstudien befindliche, vorzüglich aus Straßburg in Kärnten oder bei deren Abgang aus der Gurker Diöcese gebürtige Jünglinge. Der Genuß desselben ist auf die Gymnasialschulen beschränkt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Herrn Fürstbischofe von Gurk. — 14. Die vom Johann Bapt. Pilgram, Weltpriester und der Theologie Dr., errichtete Studentenstiftung, im dormaligen jährlichen Ertrage von 34 fl. 18 $\frac{1}{4}$ kr. C. M. — Diese ist bestimmt vor allen für studierende Blutsverwandte des Stifters, in deren Ermanglung für studierende Bürgersöhne von des Stifters Geburtsort Feldkirchen. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Herrn Johann Bapt. Freiherrn v. Pilgram, k. k. Staats- und Conferenzzathe etc. — 15. Die vom Jacob Rohrmeister, gewesenen Stadtpfarrer zu Klagenfurt errichteten drei Studentenstiftungsplätze, jeder derselben dormalen im jährlichen Ertrage von 12 fl. 5 $\frac{3}{4}$ kr. C. M., so wie auch der vom Valentin Rohrmeister, gewesenen Pfarrer am Rechberge im Faunthal errichtete Studentenstiftungsplatz, im dormaligen

jährlichen Ertrage von 19 fl. 21 ²/₄ fr. C. M. — Diese sind bestimmt für Studierende a) welche mit dem Stifter verwandt sind; in deren Ermanglung b) für jene, welche im Orte Eberndorf; bei deren Abgang c) welche aus den Pfarrbezirken Eberndorf, St. Cantian, Glabaschnitz, Sitterdorf, St. Michael, Laibacher Diöcese, St. Stephan, Millstatt, St. Veit, Stein, Gallizien, Schwabenegg oder Guttenstein gebürtig und von ehelicher Geburt sind; bei deren Ermanglung endlich d) Studierende aus den nähern Orten, doch müssen diese der windischen Sprache vollkommen kundig und Kärntner seyn. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt jederzeit dem nächsten im weltpriesterlichen Stande befindlichen Verwandten des Stifters, dermalen dem Joseph Rohrmeister, Pfarrer zu Glabaschnitz in der fürstbischöflich Lavanter Diöcese. — 16. Das von der Maria Anna Schwarz errichtete Studentenstipendium, dermalen im jährlichen Ertrage von 11 fl. 8 ³/₄ fr. C. M. — Dieses ist bestimmt für einen studierenden Sohn eines armen Bürgers der Stadt Klagenfurt. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Stadtmagistrate Klagenfurt. — 17. Das vom Florian Staudegger, gewesenen Pfarrer am Dier, errichtete Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 8 fl. 12 ²/₄ fr. C. M. — Dieses ist bestimmt für studierende Verwandte des Stifters und bei deren Abgang sodann für Bürgersöhne der Stadt Bleiburg in Kärnten. Nach Vollendung der philosophischen Studien kann es nur in den theologischen Studien fortgenossen werden. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Magistrate der gedachten Stadt Bleiburg. — 18. Das vom Georg Johann Freiherrn v. Wenheim errichtete Studenten-Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 16 fl. C. M. — Dieses ist bestimmt a) für wahrhaft dürftige studierende Bauern- und Bürgerkinder des Pfarrbezirkes oder Marktes Spital in Oberkärnten; b) bei deren Abgang arme Studierende aus Oberkärnten, und in Ermanglung dieser c) sodann erst studierende Kärntner überhaupt. — Der Genuß desselben ist auf die Gymnasialstudien beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu St. Peter und Paul in Klagenfurt. — 19. Die von dem Priester Franz Zeisler, gewesenen Curatus senior bei der Kirche zu St. Stephan in Wien errichtete Studenten-Stiftung, dermalen

im jährlichen Ertrage von 12 fl. 54 fr. C. M. Diese ist bestimmt vorzugsweise für Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters, bei deren Abgang auch für andere Studierende, und kann nur bis zum zweiten philosophischen Jahrgang exclusive genossen werden. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer und Bechprobste zu St. Gandolph gemeinschaftlich. — Diejenigen, welche eines dieser benannten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung bis längstens 15. März l. J. bei diesem Gubernium, und zwar jene, welche sich um mehrere derselben zugleich bewerben wollen, für jedes Stipendium, welches einer besondern Präsentation unterliegt, absondert einzureichen, und diese mit dem Tauffcheine, Armuths-, Pocken- oder Impfungszugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen vom ersten und zweiten Semester des Schuljahres 18⁴⁰/₄₁ und insbesondere jene, welche aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten, noch mit einem ordentlich belegten, bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaume, so wie bezüglich jener Stipendien, zu deren Genuß-Verleihung noch besondere Erfordernisse erforderlich sind, mit den entsprechenden Beweis-Documenten zu belegen. — Laibach am 19. Jänner 1842.

Carl Faver Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

B. 218. (2) Nr. 3477.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz ist die erste Cassoeffiziersstelle mit dem Gehalte jährl. 600 fl. C. M., und im Falle der Gradual-Vorrückung, die letzte Cassoeffiziersstelle mit dem Gehalte jährl. 400 fl. C. M. erlediget. — Jene, welche diese Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, welchen die vorgeschriebenen Beweise über ihr Alter, dann über die mit guten Erfolge zurückgelegten philosophischen oder Gymnasial-Studien, über die erlernte Staatsrechnungswissenschaft, über die Cameral- und Kriegscasse-Prüfung, Moralität, über die Kenntnisse im Conceptfache und über die Fähigkeit zur Cautionleistung anliegen, und worin ihre bisherige Dienstleistung, so wie auch angegeben werden muß, ob, und in welchem Grade eine Verwandtschaft mit einem Beamten des hiesigen Zahlamtes bestehe, bis längstens 16. März d. J. bei dem k. k. steyerem. Landesgubernium einzureichen. — Grätz am 3. Februar 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 215. (2) **Nr. 116¹/₂₂₁**
Concurs = Ausschreibung.

Im Bereiche der steyermärkisch = kärnthner vereinten Cameralgefällen = Verwaltung ist eine Bezirks = Kanzlistenstelle dritter Classe mit dem Jahresgehälte von Zweihundert fünfzig Gulden Conv. Münze erledigt, zu deren Widerbesetzung der Concurs bis 30. März 1842 ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstplatz zu bewerben gedenken, haben sich über die im Staatsdienste zurückgelegte Dienstzeit, erworbenen Dienst- und Sprachkenntnisse, dann Fähigkeiten, so wie über ihre Moralität auszuweisen, — und die Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, — ob und in welchem Grade sie mit einem Gefälls-Bezirksbeamten der Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain verwandt oder verschwägert sind, — im Wege ihrer vorgesetzten Behörden innerhalb des Concurs-Termines bei der Cameralbezirks-Verwaltung in Neustadt einzubringen. — Gräß am 4. Februar 1842.

Fernmischte Verlautbarungen.

Z. 220. (2) **Nr. 119**
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 8. Februar 1842, Nr. 119, in die executive Feilbietung einiger dem Johann Derschei und Georg Lackner zu Jernisdorf gehöriger Fahrnisse, pcto. der Kirche St. Johann in Döblitsch schuldigen 39 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 3. März l. J., die 2. auf den 17. März und die 3. auf den 31. März l. J., jedesmal um die 10. Frühstunde im Orte Jernisdorf mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Fahrnisse weder bei der 1. noch 2., wohl aber bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 66 fl. werden hintangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 8. Februar 1842.

Z. 221. (2) **Nr. 143i**
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rassenfuss wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Michael Butscher von Terschina, wider die unbekanntten Erben des Georg Comillar und Andreas Kuschar, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes, und zwar gegen erstere auf die Herrschaft Reutenburg sub Urb. Nr. 93 et 174, und gegen letztere Erben auf die eben dahin sub Urb. Nr. 167 1/2 unterthänigen Bergrealitäten bei diesem Gerichte überreicht, worüber die Tagfagung auf den 30. März 1842 Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden ist.

Das Gerichte, dem der Ort des Aufenthaltes der C. Sprg. Comillar'schen und Andreas Kuschar'schen

Erben unbekannt ist, und da dieselben vielleicht aus den l. l. Erbländen abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Joseph Sapor von Terschina zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache gerichtsbordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Die obbenannten Erben werden demnach hiemit zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihrer Rechtsbehelte einzusenden, oder sich einen andern Sachwalter selbst zu bestellen und anher namhaft zu machen, und überhaupt in alle rechtlichen Wege einzuschreiten wissen werden, widrigens sie sich alle aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Rassenfuss am 7. Jänner 1842.

Z. 223. (2)

R u n d m a c h u n g.

Mit hoher Bewilligung wird bei der Stadt Gottschee eine steinerne Brücke über den Bach Rinske gebaut, deren Kosten mit Ausschluß der unentgeltlich zu leistenden Materialien. Zufuhr auf 1998 fl. 5 1/2 kr. veranschlagt sind. Dieser Bau wird im Wege der Minuendo-Vicitation hintangegeben werden.

Die Vornahme dieser Vicitation in der hieämlichen Kanzlei wird auf den 17. März 1842 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, zu welcher die Uebernehmer mit dem Beisage vorgeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse, der Plan- und Bauüberschlag bei dem Stadtvorstande zu Gottschee, und in der bezirksobrigkeitlichen Amtskanzlei zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Bezirksobrigkeit Gottschee am 20. December 1841.

Z. 222. (2) **Nr. 292**
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Köbler von Ortenegg, in die executive Feilbietung der, zu Moos sub Haus. Nr. 22 gelegenen, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren 1/2 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldigen 81 fl. 18 kr. M. N. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben der 15. März als erster, der 12. April als zweiter und der 10. Mai l. J. als dritter Termin, jedesmal um die Vormittagsstunde mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität, falls sie weder bei der ersten noch der zweiten Tagfahrt um oder über den Schätzungswerth pr. 100 fl. an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchs-Extract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 1. Februar 1842.